



Präsidialverfügung vom 13. Juli 2026

1.17.10

Allgemeines Feuerverbot im Freien

Verfügung

Ausgangslage

Das Ausbleiben von Niederschlägen seit mehreren Wochen haben zu einem sehr grossen Austrocknen der Bodenstreu, des Dürholzes sowie des Waldbodens geführt. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Waldbrand-Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich ein generelles Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (bis 200m Abstand) erlassen. Das Verbot gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen und für Feuerwerk.

Die Bewältigungsorganisation Waldbrand (Abteilung Wald Kanton Zürich, GVZ, Stadt Zürich, Stadt Winterthur) beurteilte die aktuelle Situation am 9. Juli 2026 bezüglich Waldbrandgefahr in den Bezirken Affoltern, Zürich, Horgen, Meilen, Uster und Hinwil als hoch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage spricht die Bewältigungsorganisation Waldbrand den Gemeinden die Empfehlung aus, insbesondere in den genannten Bezirken, den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem gesamten Gemeindegebiet zu prüfen.

Das Ressort Sicherheit und der Gemeindepräsident beurteilten die Lage in den letzten Tagen laufend und standen in Kontakt mit den Nachbargemeinden und dem Kanton Zürich. Die Gefahr verschärft sich mit jedem Tag. Damit sind die Voraussetzungen für ein absolutes Feuerverbot gegeben.

Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Übertretungen werden nach Art. 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) bestraft.

Beschluss

1. Im Gemeindegebiet Herrliberg wird gestützt auf § 18 VVB ab 14. Juli 2026 ein allgemeines Feuerverbot im Freien erlassen. Das Verbot gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen. Im Siedlungsgebiet sind ausschliesslich Gas- und Elektrogrills auf stabilem Untergrund und unter Aufsicht erlaubt.

2. Dieses absolute Feuerverbot dauert bis auf Widerruf.
3. Am 1. August 2026 und in der Nacht auf den 2. August 2026 ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrgewesen in Verbindung mit § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz bestraft.
5. Protokollauszug an:
 - VVH, Antonia Baumann
 - Gemeinderat
 - Stv. Gemeindeschreiber
 - Abteilung- und Bereichsleitung
 - Stützpunktfeuerwehr, Kommandant
 - Stützpunktfeuerwehr Meilen, Leiter Dienstbetrieb
 - Polizei Region Meilen
 - Kantonspolizei Zürich
 - Holzkooperation Küsnacht, Revierförster
 - Liegenschaften
 - Sicherheit
 - Werkhof



Joel W. Gieringer
Gemeindepräsident

sm /versandt: 13. Juli 2026